

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/28410 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes

A. Problem

Anpassungen der geltenden Gesetzgebung an die europäischen Richtlinien 2014/31/EU (Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen) und 2014/32/EU (Messgeräte-Richtlinie). Weitere Anpassungen auf der Grundlage der europäischen Verordnungen zur Marktüberwachung (Verordnung (EU) 2019/1020) und zur gegenseitigen Anerkennung von Produkten im nicht harmonisierten Bereich (Verordnung (EU) 2019/515).

Schaffung von Möglichkeiten im Energierecht, durch Rechtsverordnung Ausnahmen zum Rechnen mit Messwerten zu schaffen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht im Rahmen der Änderung des Mess- und Eichgesetzes nicht.

Es sind keine Regelungen über Informationspflichten für die Wirtschaft enthalten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Entscheidung über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, liegt gemäß der europäischen Verordnung (EU) 2019/515 allein bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Es ist davon auszugehen, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden zukünftig bei der Prüfung der Gleichwertigkeit von der Beratungspflicht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) nach § 45 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) Gebrauch machen werden. Daher ist davon auszugehen, dass die PTB auch nach der Streichung der Gleichwertigkeitsprüfung in § 28 MessEG in vergleichbarem Umfang in diesem Bereich tätig sein wird. Der Erfüllungsaufwand bei den Ländern kann sich durch ihre alleinige Zuständigkeit erhöhen.

Weiterhin können Kosten für die Konformitätsbewertungsstellen durch die europarechtlich vorgegebene Verpflichtung zur Teilnahme an der europäischen Koordinierungsgruppe der Konformitätsbewertungsstelle entstehen. Ob und in welchem Umfang diese Kosten anfallen, kann nicht vorhergesagt werden, da die Koordinierungsgruppe aktuell noch nicht besteht und unklar ist, wie oft und in welcher Form (physisch oder online) sie tagen wird. Auch hängt es von der Konformitätsbewertungsstelle ab, ob sie selbst oder über einen Vertreter teilnehmen wird.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28410 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 13 § 50a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Jan Metzler
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jan Metzler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/28410** wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das novellierte Mess- und Eichgesetz ist zum 1.1.2015 in Kraft getreten. Damit wurden u. a. die europäischen Richtlinien 2014/31/EU (Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen) und 2014/32/EU (Messgeräte-Richtlinie) umgesetzt. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass einige Vorschriften redaktionell angepasst werden müssen, um der Umsetzung der Richtlinien besser Rechnung zu tragen. Aufgrund der neuen Verordnungen zur Marktüberwachung (Verordnung (EU) 2019/1020) und zur gegenseitigen Anerkennung von Produkten im nicht harmonisierten Bereich (Verordnung (EU) 2019/515) sind ebenfalls Änderungen erforderlich.

Die europäischen Richtlinien sehen eine Meldung an die Europäische Kommission in dem Fall vor, dass ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, eine harmonisierte Norm oder ein normatives Dokument stehe nicht im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinien. Bislang reicht nach Mess- und Eichrecht die Auffassung einer einzigen Marktüberwachungsbehörde (d. h. der Behörde eines Bundeslandes) aus, um eine Meldung an die Europäische Kommission auszulösen. Dies kann dazu führen, dass Deutschland (nach nationalem Recht) einen Prozess anstoßen muss, der inhaltlich von den übrigen Marktüberwachungsbehörden/Bundesländern und dem Bund nicht mitgetragen wird. Hier ist eine Anpassung an den Wortlaut (Meldung durch den Mitgliedstaat) erforderlich.

Die Richtlinien sehen eine Plattform für die europaweite Koordinierung der Konformitätsbewertungsstellen vor. Diese wurde von der Europäischen Kommission noch nicht festgelegt. Dennoch sind in diesem Rahmen alle Konformitätsbewertungsstellen zur Mitarbeit verpflichtet. Dies ist im Mess- und Eichrecht bislang nur für die nationale Kooperation festgeschrieben.

Bislang fehlt eine Regelung zu akkreditierten internen Stellen. Diese gibt es in Deutschland nicht; dennoch muss sich der Wortlaut der Richtlinie im deutschen Recht wiederfinden.

Im Bereich der Marktüberwachung fehlt eine Festlegung, dass die Marktüberwachungsbehörden Maßnahmen, die durch Beschluss der Europäischen Kommission als nicht gerechtfertigt gelten, zurücknehmen müssen. Das deutsche Verwaltungsverfahrenrecht sieht hier ein Ermessen vor, das die Richtlinien nicht kennen.

Schließlich wird die Gleichwertigkeitsprüfung von nicht harmonisierten Produkten durch die Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gestrichen. Hierfür sind nach der Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung im nicht harmonisierten Bereich die Marktüberwachungsbehörden (in Deutschland: Landesbehörden) zuständig. Der Bund hat in diesem Bereich keine Zuständigkeit.

Um den besonderen Anforderungen des Energierechts Rechnung zu tragen, wird die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung Ausnahmen in diesem Bereich zum Rechnen mit Messwerten zu schaffen.

Die Vorlage enthält als Anlage 2 die Stellungnahme des Bundesrates und als Anlage 3 die Gegenäußerung der Bundesregierung.

III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes (Bundesratsdrucksache 160/21) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist nicht gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel. Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28410 in seiner 117. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1062 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28410 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1062.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 19/28410 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Redaktionelle Korrektur. Die Einschränkung des Satzes 2 muss sich auf Satz 1 Nummer 5 beziehen. Für nicht-selbsttätige Waagen besteht diese Regelung nicht.

Berlin, den 5. Mai 2021

Jan Metzler
Berichtersteller

